



Turn- und Sportverein

Werlau 1912 e. V.

SATZUNG

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 1987

Änderungen beschlossen in den Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen vom

- a) 11. Januar 1991 (§ 13)
- b) 13. Januar 1995 (§ 17)
- c) 15. Januar 1999 (§ 15)
- d) 23. Januar 2004 (§§ 3 und 7)
- e) 21. Januar 2011 (§ 13)
- f) 11. März 2016 und 20. Januar 2017 (§§ 1 und 23)
- g) 18.01.2019 (§§ 1, 2, 3, 7, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 sowie darüber hinaus die §§ 4, 7, 10, 12, 15 und 24 in redaktioneller Hinsicht)

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 – Name, Sitz und Vereinszweck

Im Jahre 1912 wurde der Turnverein und im Jahre 1924 der Sportverein FC Germania Werlau gegründet. Beide Vereine schlossen sich im Jahre 1930 zum „Turn- und Sportverein Werlau 1912“ zusammen. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Werlau 1912 e. V. und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten er betreibt. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Turn- und Sportverein Werlau 1912 e. V. (Körperschaft) mit Sitz in St. Goar-Werlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder sind Personen jeglichen Geschlechts. Im Nachfolgenden sind immer Personen jeglichen Geschlechts unter dem Begriff „Mitglied“ mit einbezogen.

§ 3 – Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied im Verein werden will, hat dies beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.

Für die Aufnahme in die Tennisabteilung gilt eine von dieser Abteilung aufzustellende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung unter den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5 – Aufnahmegebühren

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Eine Aufnahmegebühr für die Tennisabteilung regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Abmahnung, vom Vorstand aus dem Verein auf Zeit oder ganz ausgeschlossen werden wegen

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. der Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
3. eines schweren Vorstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. unehrenhafter Handlungen.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Vereinsmitglieder, die mindestens 50 Jahre im Verein sind und ihr 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

Mit den Mitgliedern der Tennisabteilung kann ein Sonderbeitrag erhoben werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Stimmrecht jugendlicher Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 9 – Nutzung Anlagen und Geräte

Die Mitglieder können die Anlagen und Gerätschaften des Vereins benutzen. Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen der Tennisabteilung. Die Benutzung der Tennisanlagen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10 – Oberstes Organ (Jahreshauptversammlung)

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

§ 11 – Beschlüsse Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 12 – Beschlussfähigkeit Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Protokollführer/in und den/in Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13 – Turnus und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich im Monat Januar statt.

Feste Bestandteile der Tagesordnung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von **einem Jahr** gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Bestätigung der Abteilungsleiter
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und falls erforderlich Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 14 – Jugendversammlung und weitere Mitgliederversammlungen

Neben der Jugendversammlung können nach Bedarf Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. Vereinsmitglieder, deren Wohnort außerhalb des Verbreitungsgebietes liegt, sind schriftlich einzuladen.

Leitung des Vereins

§ 16 – Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - d) dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - e) dem/der 1. Kassier/in
 - f) dem/der 2. Kassier/in

2. dem erweiterten Vorstand, d.h.
dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziffer 1.
den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
den Jugendleitern
sowie den Mitgliedern der Ausschüsse

§ 17 – Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

§ 18 – Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der gesamte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse durch. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 19 – Geldausgaben

Geldausgaben des Vereins bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Genehmigung kann bis zu einem Betrag von 500,00 € von der/ dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der 1. Kassierer/in erteilt werden.

Der neu gewählte Vorstand beschließt in seiner 1. Sitzung nach der Jahreshauptversammlung (konstituierende Sitzung) in welcher Höhe die Abteilungsleiter und der/die Kassierer/in Ausgaben tätigen dürfen (Budgetrecht). Das Budgetrecht ist auf einen Betrag von maximal 500 € jährlich begrenzt. Ausgaben darüber bedürfen auf jeden Fall eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 – Aufgaben und Rechte 1. Vorsitzende/r

Die/Der 1. Vorsitzende in ihrer/seiner Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der Vereinsvorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

Die/Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie/Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder einzuladen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21 – Aufgaben Kassierer/in

Der/Die 1. Kassierer/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch die/den 1. Vorsitzende/n, ausgenommen Zahlungen im Rahmen des Budgetrechts nach § 19 Abs. 2. Die Kassiererin/Der Kassierer hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.

§ 22 – Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb oder für sonstige Zwecke Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 23 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und trat am 16. Januar 1987 in Kraft.

Von den Mitgliederversammlungen am 11. Januar 1991, 13. Januar 1995, 15. Januar 1999, 23. Januar 2004 und 21. Januar 2011 wurden die Änderungen der §§ 7, 13, 15 und 17 beschlossen. Am 11. März 2016 und 20. Januar 2017 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Änderung der §§ 1 und 23. In der Mitgliederversammlung am 18.01.2019 wurden Änderungen der §§ 1, 2, 3, 7, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 vorgenommen sowie darüber hinaus die §§ 4, 7, 10, 12, 15 und 24 in redaktioneller Hinsicht überarbeitet.

St. Goar-Werlau, 18. Januar 2019